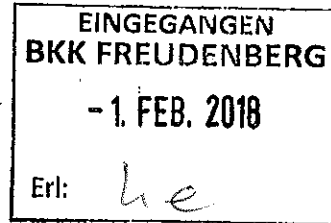




Bundesversicherungsamt



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

BKK Freudenberg  
69465 Weinheim

HAUSANSCHRIFT  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1893  
FAX +49 228 619 1872

referat\_112@bvamt.bund.de  
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Böhmerl

26 Januar 2018

AZ 112 - 59113.0 - 304/1998

(bei Antwort bitte angeben)

**Genehmigung des 35. Nachtrags zur Satzung der BKK Freudenberg in der Fassung vom 1. Januar 1998**

**Antrag der Kasse vom 18. Dezember 2017**

Sehr geehrter Herr Heller,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen mit diesem Schreiben ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des 35. Nachtrages zur Satzung der BKK Freudenberg zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 SGB IV.

Über den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir, uns zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(van Doorn)

**Anlagen**



**Betriebskrankenkasse  
Freudenberg  
69465 Weinheim**

*35. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 1998*

Artikel I

**Inhalt des 35. Nachtrages**

§ 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 3 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Betriebskrankenkasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Betriebskrankenkasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Betriebskrankenkasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. den Vorstand zu wählen und die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich zu regeln,
5. einen leitenden Beschäftigten der Betriebskrankenkasse mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
6. den Vorstand zu überwachen,
7. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Betriebskrankenkasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
8. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
9. über die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen zu beschließen,
10. über die Auflösung der Betriebskrankenkasse zu beschließen,
11. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung.

§ 3 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 3 Vorstand**

Der Vorstand verwaltet die Betriebskrankenkasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Betriebskrankenkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers vorzulegen,
6. die Betriebskrankenkasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,
9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Betriebskrankenkasse abzuschließen,
10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.


**Artikel II**

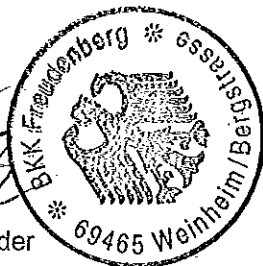
Inkrafttreten

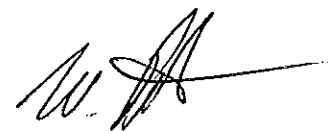
Der Verwaltungsrat hat diesen 35. Satzungsantrag am 08.12.2017 beschlossen.

**Der 35. Nachtrag zur Satzung vom 01.01.1998 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.**

Weinheim, 08.12.2017

  
Andreas Kürch  
Alternierender Vorsitzender  
des Verwaltungsrates  
der BKK Freudenberg  
(Arbeitgebervertreter)



  
Walter Petryk  
Alternierender Vorsitzender  
des Verwaltungsrates  
der BKK Freudenberg  
(Versichertenvertreter)

### Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2017 beschlossene 35. Nachtrag zur Satzung der BKK Freudenberg vom 1. Januar 1998 wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 26 Januar 2018  
112 - 59113.0 - 304/1998

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
  
(van Doorn) 08

